

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10. Mai 1950.

105/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P i t t e r m a n n , Z e c h t l , Gabriele P r o f t ,
K o s t r o u n und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Entscheidungen auf Grund des Währungsschutzgesetzes.

-.-.-.-

In der Sitzung vom 1. Februar 1950 haben die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister die Anfrage gerichtet, in welcher Weise die Finanzverwaltung in der Frage der Abweisung von Rückbuchungsanträgen wegen Invalidität die Rechtswidrigkeit von Bescheiden zu beheben gedenkt. Der Herr Bundesminister für Finanzen hat in seiner Anfragebeantwortung vom 8.III.1950 der Ansicht Ausdruck gegeben, dieser Anregung nicht entsprechen zu wollen.

Die Reaktion unter der betroffenen Bevölkerung, die Anfrage und Anfragebeantwortung gefunden haben, nötigt die gefertigten Abgeordneten zu einem neuerlichen Schritt in dieser Richtung. Sie befängeln insbesondere, dass der Herr Bundesminister für Finanzen durch Anführung von Schätzungsziffern über Zahl der Gesetze und des erforderlichen Geld- und Verwaltungsaufwandes die Undurchführbarkeit zu beweisen versucht, dass die der Rechtsordnung entsprechende Korrektur der Bescheide unmöglich wäre. Der Herr Bundesminister ist in seiner Antwort auf die Anregung nicht einmal eingegangen, bei einlangenden Ansuchen gemäss § 68 AVG. die rechtswidrigen Bescheide zu beheben. Die Behörden sind nach den Bestimmungen unserer Bundesverfassung, auf die die einzelnen Organe einen Eid abgelegt haben, zur Wahrung des rechtsstaatlichen Grundsatzes verpflichtet. Wenn eine Behörde durch den Spruch des Verwaltungsgerichtshofes, den unsere Verfassung mit Recht als einen Garanten der Verfassung und Verwaltung bezeichnet, der Verletzung des rechtsstaatlichen Prinzips überführt wurde, dann hat sie aus eigenem die Rechtsgrundlagen wieder herzustellen. Sofern dies einen Verwaltungsaufwand erfordert, trifft die Behörde daran das Verschulden, weil sie seinerzeit rechtswidrig gehandelt hat. Es wird aber ausserdem bestritten, dass der Verwaltungsaufwand einen so bedeutenden Umfang annehmen kann, weil ja nur die Rückbuchungsansuchen zur Überprüfung in Frage kommen, welche wegen gesetzwidriger Auslegung des Begriffes

"Invalidität" abgewiesen wurden. Die Behauptung des Herrn Bundesministers, dass dies die Hälfte aller Rückbuchungsansuchen ausmache, obwohl als berücksichtigungswerte Umstände für das Stattgeben von Rückbuchungsanträgen ausserdem noch Alter, Invalidität, Krankheit und Haushaltsverpflichtungen sowie geringes Einkommen gelten, kann nicht als begründet angesehen werden.

Dazu kommt, dass das gegenwärtig laufende Gerichtsverfahren über die Behandlung von Freigaben gesperrter Beträge nach dem Schillinggesetz und die allenfalls noch zu erwartenden Verfahren wegen der gleichen Verfehlung unter der Bevölkerung eine tiefe Misstimmung ausgelöst haben. Wenngleich diese Verfehlungen mit der Genehmigung von Rückbuchungen keinen direkten Zusammenhang haben, ist es doch allgemein Ansicht, dass ein Kreis von begünstigten Personen sich die seinerzeit gesperrten Schillingbeträge freimachen konnte und daher durch das Währungsschutzgesetz nicht oder weniger betroffen wurde. Umso begreiflicher ist die Errgung jener Personen, denen nicht einmal die Begünstigungen des Währungsschutzgesetzes in dem von Gesetzgeber beschlossenen Umfange zuteil wurden.

Es liegt den Anfragstellern selbstverständlich ferne, den gegenwärtigen Bundesminister für Finanzen, den für die seinerzeitige Geschäftsbehandlung im Finanzministerium keinerlei Verantwortung treffen kann, für diese Abwicklung verantwortlich zu machen. Sie erwarten aber mit vollem Recht, dass gerade aus diesen Gründe der gegenwärtige Herr Bundesminister bemüht sein werde, die Folgen der durch unrichtige Anwendung des Gesetzes entstandenen Rechtsverletzungen zu beseitigen und damit bei den Betroffenen das Vertrauen zum Rechtsstaat wieder herzustellen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen nochmals die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, die für die Betroffenen aus der nunmehr festgestellten fehlerhaften Auslegung des Invaliditätsbegriffes nach den Bestimmungen des Währungsschutzgesetzes entstandenen Schäden zu beheben?

-.-.-.-